

Bitte Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite beachten.

Name und Anschrift der Augenarztpraxis (Stempel)

--

(Datum)

Augenfachärztliche Bescheinigung zur Beantragung von **(bitte ankreuzen)**

Blindengeld

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Name, Vorname	geboren am:
PLZ, Wohnort, Straße	

1. Anamnese: _____ in Behandlung seit: _____

2. Befund (krankhafte Veränderungen der einzelnen Augenabschnitte):

3. Sehvermögen am _____ (**Untersuchungsdatum**)

3.1 Zentrale Sehschärfe **ohne und mit** Korrektur (Höhe der Korrektur in sph./cyl.dptr. bitte angeben):

rechtes Auge ohne _____ mit _____ Höhe der Korrektur _____

linkes Auge ohne _____ mit _____ Höhe der Korrektur _____

3.2 Gesichtsfeld (**Goldmann III/4** oder entsprechende Qualität):

Nach den Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft darf nur mit einer manuell-kinetischen Methode untersucht werden. Schemata bitte beifügen, wenn Sehschärfe besser als 1/20 (Hilfe für hochgradig Sehbehinderte) oder 1/50 (Blindengeld). Falls nicht mehr zu prüfen, bitte Gründe angeben und nach dem objektiven Befund schätzen.

4. Welche Erkrankung führte vorwiegend zur Sehminderung?

5. Entspricht das Sehvermögen dem objektiven Befund? ja nein

6. Ist eine Besserung des Sehvermögens zu erwarten? ja nein

7. Ist die Blindheit/Sehminderung ganz oder zum Teil

Folge eines Unfalles,

ja nein

einer Kriegsverletzung oder

anderweitigen Schädigung durch Dritte?

Bitte ankreuzen

(Unterschrift der Augenärztin/des Augenarztes)

Hinweise zum Ausfüllen der Bescheinigung

Zur Vermeidung von Rückfragen und dadurch bedingten längeren Bearbeitungszeiten sollte Folgendes beachtet werden:

- Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt werden.
- Es sind immer aktuelle Untersuchungsergebnisse zugrunde zu legen. Daher ist das Datum der augenärztlichen Untersuchung wichtig.
- Bei den Angaben zur Sehschärfe ist darauf zu achten, dass die **Sehschärfe mit und ohne Korrektur** sowie die Korrektur angegeben oder vermerkt wird „Gläser bessern nicht“. Sehschärfen von teilweise, p oder pp sind nicht vorzunehmen. Bei der Sehschärfe ist anzugeben, ob diese normgerecht gemessen wurde. Wenn die Visusbestimmung in 5 m in Ermangelung entsprechend großer Sehzeichen nicht möglich ist, sind Sehprobentafeln in 1 m Abstand zu verwenden (das bedeutet mindestens 3 von 5 Sehzeichen). Vergleiche hierzu die Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zur Qualitätssicherung bei sinnesphysiologischen Untersuchungen.
- Das Gesichtsfeld ist nach den Empfehlungen der DOG mit einer manuell-kinetischen Perimetrie entsprechend Goldmann III/4 zu bestimmen.

Hierfür sind neben dem Goldmann-Perimeter der Fa. Haag-Streit, das Twinfeld-Perimeter der Fa. Oculus, der Nachbau des Goldmann-Geräters von Topcom, der PerivistFEV von Vistec und auch das Octopus 101 der Fa. Haag-Streit mit manuell geführter kinetischer Perimetrie zugelassen.

In besonderen Fällen lässt auch die fingerperimetrische Feststellung der Außengrenze oder die Schätzung nach dem augenärztlichen Befund einen Rückschluss auf das festzustellende Orientierungsgesichtsfeld zu.

- Abweichungen von den Empfehlungen der DOG zur Bestimmung des Sehvermögens sind nur in Ausnahmefällen zulässig (z. B. bei Bettlägerigkeit oder Kleinkindern) und kurz zu begründen.

Bei der Beurteilung des Sehvermögens ist darauf zu achten, dass der morphologische Befund die angegebenen Sehstörungen erklärt.